

I. Prüfung der Jahresrechnung 2007

I.1 Vorbemerkungen

Der Katalog des § 113 Abs. 1 GO Bbg weist keine Prioritäten aus, dennoch ist die Prüfung der Jahresrechnung als eine herausragende und wesentliche Prüfung anzusehen. Diese soll das gesamte Haushaltsgeschehen des zurückliegenden Rechnungsjahres durchleuchten und analysieren.

I.1.1 Formvorschriften

Bestimmungen über die Jahresrechnung enthalten der § 93 GO Bbg sowie die §§ 35 - 39 GemHV Bbg.

Art und Umfang der Prüfung

erstreckte sich darauf, ob:

- a) - die Jahresrechnung die gesetzlich gebotenen Bestandteile umfasst, durch einen Rechenschaftsbericht erläutert wird und ihr die vorgeschriebenen Anlagen beigelegt sind,
- b) - die Jahresrechnung gemäß § 93 Abs. 2 Satz 1 GO Bbg von der Kämmerin aufgestellt und von der Bürgermeisterin festgestellt wurde,
- c) - die Jahresrechnung innerhalb der im § 93 Abs. 2 Satz 2 GO Bbg festgelegten Frist der Stadtverordnetenversammlung zugeleitet wurde.

Prüffeststellungen:

- zu a) Die Jahresrechnung für das HH-Jahr 2007 umfasst die im § 37 GO Bbg festgelegten Bestandteile, sie wird durch einen Rechenschaftsbericht erläutert, ihr wurden die geforderten Anlagen beigelegt.
- zu b) Die Jahresrechnung wurde am 27.02.2008 durch die Kämmerin aufgestellt und am 07.03.2008 durch die Bürgermeisterin festgestellt.
- zu c) Die Jahresrechnung wurde als Drucksachen Nr. B-4648/2008 am 25.03.2008 durch die Bürgermeisterin der StVV zugeleitet. Die gesetzliche Vorlagefrist (innerhalb drei Monate nach Ablauf des Haushaltsjahres) wurde eingehalten.

Die Stadtverordnetenversammlung übergab die Jahresrechnung als Drucksachen Nr. B-4648/2008 - mit Beschlussfassung zur Prüfung gemäß § 113 GO Bbg an den Rechnungsprüfungsausschuss.

I.1.2 Prüfungsauftrag, Prüfungsumfang

Für die Prüfung der Jahresrechnung bilden die §§ 113 - 115 GO Bbg die rechtlichen Grundlagen. Dem Rechnungsprüfungsausschuss obliegt gemäß § 115 GO Bbg die Aufgabe "Prüfung der Jahresrechnung".

Der RP-Ausschuss bedient sich zur Durchführung seiner Aufgaben gemäß § 115 GO Bbg des Rechnungsprüfungsamtes.

Art und Umfang der Prüfung

haben den Maßgaben des § 114 GO Bbg zu entsprechen. Insbesondere wird geprüft, ob:

1. der Haushaltsplan eingehalten wurde,
2. die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch in vorschriftsmäßiger Weise begründet und belegt waren,
3. bei den Einnahmen und Ausgaben nach den geltenden Vorschriften verfahren wurde,
4. die Vorschriften über Verwaltung und Nachweis des Vermögens und der Schulden eingehalten wurden.

In die Prüfung der Jahresrechnung sind die Entscheidungen und Verwaltungsvorgänge aus delegierten Sozialhilfeaufgaben einzubeziehen.

I.1.3 Prüfungszeitraum, Prüfungsunterlagen

Prüfungszeitraum

Prüfgegenstand ist das Rechnungsjahr 01.01.2007 - 31.12.2007.
Zeitraum der Prüfung war der 26.03.2008 bis 11.09.2008.

Prüfungsunterlagen

Gemäß § 4 RP-Ordnung sind neben der Jahresrechnung und deren Anlagen alle für die Prüfung erforderlichen Auskünfte von den städtischen Ämtern zu erteilen. Auf Verlangen sind Akten, Schriftstücke und Bücher auszuhändigen, soweit gesetzliche Bestimmungen oder allgemeine Rechtsgrundsätze nicht entgegenstehen.

Dem RPA wurden alle für die Prüfung der Jahresrechnung erforderlichen Auskünfte erteilt sowie die angeforderten Akten, Bücher und Belege ausnahmslos ausgehändigt.